

7. Satzung vom 14.11.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 25.02.2016

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 - in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 12.11. 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**§ 5
Gebührensätze**

- wird wie folgt geändert -

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren bei einer Erdbestattung	650,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.560,00 €
3	Reihengrabstätte für Verstorbene in Grabkammern für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	1.560,00 €
4	Urnenreihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	520,00 €
5	Urnenreihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5 Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.040,00 €
6	Beilegung einer Urne in einem vorhandenen Reihengrab für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.040,00 €
7	Sonderurnenreihengrab mit liegender Gedenktafel (ohne Grabeinfassung) einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.270,00 €
8	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Platte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.210,00 €
9	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Grabliegekissen einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.380,00 €
10	Halbanonyme Baumurnengrabstätte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	970,00 €

Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Eigen-/Urnengrabstätten		
12	Einzelwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.800,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 12	70,00 €
13	Doppelwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	5.600,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	140,00 €
14	Jede weitere Grabstelle (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.800,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	70,00 €
15	Tiefenwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	5.600,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	140,00 €
16	Einzelgrabkammer (Nutzungsdauer 25 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.800,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	112,00 €
17	Doppelgrabkammer (Nutzungsdauer 25 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	5.800,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	232,00 €
18	Urnwahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.100,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	70,00 €
19	Urnendoppelwahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	4.200,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	140,00 €
Bestattungsgebühren		
20	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	262,50 €
21	Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	525,00 €
22	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit einer Nutzungsrechtsverlängerung	650,00 €
23	Urnbeisetzung	185,00 €
24	Urnbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	225,00 €

§ 2

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Monschau vom 14.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 14.11.2024



(Dr. Carmen Krämer)
Bürgermeisterin